

# RS Vwgh 2007/9/27 2007/11/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ergibt sich aus dem Inhalt einer Stellungnahme der Bfin nicht, dass sie mit diesem Schreiben überhaupt eine Berufung erheben wollte (auch ein Berufungsantrag findet sich darin nicht) sondern nimmt die Bfin vielmehr ausdrücklich auf einen früheren, bereits rechtskräftigen Bescheid Bezug -, durfte die Behörde nicht vom Vorliegen einer Berufung ausgehen. Die Behörde hat somit zu Unrecht ihre Zuständigkeit als Berufungsbehörde angenommen.

## Schlagworte

Allgemein Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007110166.X01

## Im RIS seit

01.11.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>